OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652450/7/KH**

Datum: **Linz, 8. September 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. E.K., vertreten durch X Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17. Mai 2022, GZ: BHROVerk-2022-16367/19-pl, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17. Mai 2022, GZ: BHROVerk-2022-16367/19-pl, gab die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) der Vorstellung des Dr. E.K. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen den Bescheid vom 11. Jänner 2022, GZ: BHROVerk-2022-16367/4-pl, mit dem seine Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, keine Folge.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass der im Rahmen einer Haaranalyse am 20. November 2021 festgestellte Wert von 225 pg/mg EtG davon herrühre, dass er als Zahnarzt täglich Desinfektionsmittel in seiner Praxis verwende, welche die Haaranalyse beeinflusst hätten. Die von ihm übermittelten Blutbefunde hätten unauffällige Wert ergeben, wobei dieser Widerspruch seitens der belangte Behörde nicht aufgeklärt worden sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung der Lenkberechtigung nach einem gerichtlich abgehandelten Vorfall vom Oktober 2020 wurde dem Bf die Vorlage einer psychiatrischen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme ergab eine Eignung zum Lenken, die psychiatrische Stellungnahme attestierte dem Bf eine Alkoholabhängigkeit mit dzt. kontrolliertem Konsum. In der Folge wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 16. April 2021, GZ: BHROBSS-2021-193395/5-Fel, bis zum Ablauf des 30. März 2022 befristet. Weiters wurden dem Bf eine amtsärztliche Nachbegutachtung mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme sowie eine Haaranalyse mit Probenentnahme nach drei, sechs und 10 Monaten aufgetragen [Bescheid vom 16. April 2021].

2. Eine am 4. November 2021 entnommene Haarprobe des Bf wurde auf Ethylglucoruonid analysiert und ergab einen Wert von 225 pg/mg [Gutachten FTC v. 22. November 2022].

3. In der Folge wurde dem Bf nach einer amtsärztlichen Stellungnahme mit Mandatsbescheid vom 11. Jänner 2022, GZ: BHROVerk-2022-16367/4-pl die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Vorstellung [Bescheid vom 11. Jänner 2022; Vorstellung].

4. Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 17. Mai 2022, GZ: BHROVerk-2022-16367/19-pl, wurde der Vorstellung keine Folge gegeben und die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung bis 30. März 2022 entzogen [gegenständlich angefochtener Bescheid].

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der gegenständliche Beschluss die Prozessvoraussetzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage" oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des „fair hearing" iSd Art. 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa das Fehlen der Beschwer - entgegenstehen (vgl. VwGH v. 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannte Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) normiert, dass, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden sind, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Die im Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. (vgl. dazu VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452).

Im vorliegenden Fall ist die mit Bescheid vom 16. April 2021, GZ: BHROBSS-2021-193395/5-Fel, bis zum Ablauf des 30. März 2022 befristete Lenkberechtigung mit 30. März 2022 erloschen. Während laufender Befristung war die Lenkberechtigung des Bf durch Mandatsbescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: BHROVerk-2022-16367/4-pl mangels gesundheitlicher Eignung entzogen worden, wobei die vom Bf dagegen erhobene Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG keine aufschiebende Wirkung hat.

Nachdem die mit Bescheid vom 16. April 2021, GZ: BHROBSS-2021-193395/5-Fel verfügte Befristung der Lenkberechtigung des Bf am 30. März 2022 geendet hat und dieser danach über keine aufrechte Lenkberechtigung mehr verfügte, gab die belangte Behörde der vom Bf gegen den Mandatsbescheid vom 11. Jänner 2021 erhobenen Vorstellung mit Bescheid vom 17. Mai 2022, GZ: BHROVerk-2022-16367/19-pl, keine Folge und entzog darüber hinaus die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung bis 30. März 2022 – sohin rückwirkend. Diese war jedoch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung ohnedies nicht mehr aufrecht.

Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde verfolgte der Bf zum Zeitpunkt ihrer Erhebung das Rechtschutzziel der Wiedererlangung einer (unbefristeten) Lenkberechtigung. Da zum Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung mit

Bescheid vom 17. Mai 2022 diese mangels gesundheitlicher Eignung jedoch nicht mehr aufrecht war, wäre eine dem Rechtschutzziel des Bf entsprechende Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren jedoch nicht mehr möglich gewesen.

Hiezu ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 2002, 2001/11/0284 zu verweisen, in welcher er Nachstehendes ausführt: „Ist die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers, deren Gültigkeit eingeschränkt wurde, im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits durch Zeitablauf erloschen, ist der Bescheid, mit dem der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, rechtswidrig. Am Erlöschen der Lenkberechtigung durch Zeitablauf hat auch die rechtzeitige Einbringung eines Verlängerungsantrages gemäß § 8 Abs. 5 FSG 1997 nichts geändert. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 setzt den aufrechten Bestand einer Lenkberechtigung voraus. Nur wenn eine Lenkberechtigung besteht, kann die einzige an die Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 geknüpfte Rechtsfolge, nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung des Gutachtens, eintreten (siehe dazu die zur Rechtslage nach dem KFG 1967 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 22. September 1987, Zl. 86/11/0180, und vom 20. September 2001, Zl. 99/11/0286, m.w.N.). Die aufgezeigte Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt allerdings nicht zur Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers, weil der einzige für den Fall der Nichtbefolgung des Bescheides angedrohte Rechtsnachteil, nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung, mangels Bestehens einer solchen ins Leere ginge."

Im vorliegenden Fall wurde die Lenkberechtigung des Bf mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 17. Mai 2022 rückwirkend bis 30. März 2022 entzogen. Da der Bf durch den angefochtenen Bescheid allerdings nicht in seinen Rechten verletzt sein kann, weil die damit entzogene Lenkberechtigung zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr aufrecht war, besteht somit kein diesbezügliches Rechtschutzinteresse des Bf und ist die Beschwerde zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing